

Gestörter Bauablauf: Anforderungen an den Nachweis von Schadenersatz (Gutachten)

CEM Consultants® Prof. Wanninger + Comp. GmbH
Silberhammerweg 59 13503 Berlin
Tel. 030 / 43 67 34 78 Fax 030 / 43 67 34 79
E-Mail: mail@cemconsultants.de
<http://www.cemconsultants.de>

3 Darlegung der Mängel bei der Unterlegung der Forderungen aus gestörtem Bauablauf durch die Klägerin

3.1 Anforderungen an den Nachweis von Schadenersatzansprüchen dem Grunde nach

Die Anforderungen an den Nachweis von Schadenersatzansprüchen sind von der Rechtsprechung, die in verschiedenen Schriftstücken des vorliegenden Rechtsstreits bereits mehrfach zitiert wurde, im Detail definiert worden. Zuletzt hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einer Entscheidung vom 21.03.2002 (Az. VII ZR 224/00) die Tatbestandsmerkmale zur Begründung von Ansprüchen aus gestörten Bauabläufen zusammengefasst und nochmals die hohen Anforderungen an die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches nach § 6 Nr. 6 VOB/B deutlich herausgestellt.

Auch die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts xxxxxxxx stellt in ihrem Teilanerkennnisurteil vom xx.xx.xxxx das genannte Urteil des BGH voran und fordert explizit von der Klägerin eine entsprechende Substantiierung ihrer Ausführungen.

Demnach setze ein Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 6 Nr. 6 VOB/B zunächst voraus, dass eine Behinderung tatsächlich vorlag und sie dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt worden ist oder dass sie offenkundig bekannt war. Weiter sei es erforderlich, dass die Behinderung adäquat-kausal durch hindernde Umstände verursacht worden ist, die auf der Verletzung einer vertraglichen Pflicht durch den Auftraggeber beruhen.

Zur konkreten Darlegung einer Behinderung sei außerdem eine konkrete bauablaufbezogene Darstellung der jeweiligen Behinderungen unumgänglich, die auch diejenigen unstrittigen Umstände berücksichtigt, die gegen eine Behinderung sprechen, wie z. B. die Lieferung von Planvorabzügen, nach denen tatsächlich zu den vorgesehenen Zeiten gearbeitet worden ist, oder die wahrgenommene Möglichkeit, einzelne Bauabschnitte vorzuziehen.

Zu Behinderungen im Zusammenhang mit Planlieferungen weist die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts xxxxxxxx darauf hin, dass aus der Gegenüberstellung von IST- und SOLL-Planlieferungen lediglich ersichtlich wird, wann die freigegebenen Pläne geliefert werden sollten und wie sich die verzögerten Planlieferungen ausgewirkt hätten, wenn die Klägerin nach der vertraglichen Vorgabe (nach Vorschrift) gearbeitet hätte. Damit würde jedoch nur die Pflichtverletzung der Beklagten nachgewiesen, nicht aber die sich konkret daraus ergebende Behinderung.

In Bezug auf den Nachweis der Auswirkungen von Störungen und die Schadensminderungspflicht des Auftragnehmers wird von der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts xxxxxxxx weiterhin darauf hingewiesen, dass gerade auf Großbaustellen häufig noch andere Einsatzmöglichkeiten für Personal und Gerät bestehen, weshalb nicht jede Behinderung

zwangsläufig zu entsprechenden Produktivitätseinbußen und damit zu einer Verlängerung der Gesamtbauzeit führen muss. Sofern "Leerarbeit" entstanden sei, wäre es Aufgabe der Auftragnehmerin, im Rahmen der üblichen Dokumentation des Bauablaufs in Form von Tagesberichten diese mit festzuhalten.

Die hier vorgegebenen Anforderungen sowie die sonstigen Anforderungen an den Nachweis von Bauablaufstörungen werden nachfolgend aus baubetrieblicher Sicht im Einzelnen nochmals dargelegt. Darauf aufbauend wird eine Checkliste erarbeitet, mit deren Hilfe die in der Replik zur Klageerwiderung vom xx.xx.xxxx von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche jeweils detailliert und umfassend bewertet werden können. Hierbei werden vier Hauptpunkte gebildet, die die grundlegenden Tatbestandsmerkmale beim Nachweis von Bauablaufstörungen aus baubetrieblicher Sicht bilden.

Darlegung einer Störung

Ausgangspunkt für den Nachweis von Bauablaufstörungen ist zunächst deren detaillierte Darlegung. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die folgenden drei Aspekte zu unterlegen:

- a) *Welche Art von Störung liegt tatsächlich vor und welches sind ihre Ursachen?*
- b) *Wer hat die Störung zu vertreten?*
- c) *Wurde dem Auftraggeber die Störung korrekt angezeigt und auf die Folgen der Störung entsprechend hingewiesen?*

Nachfolgend werden die genannten drei Aspekte nochmals erläutert:

Tatsächliches Vorliegen einer Störung

Beim Beleg des tatsächlichen Vorliegens einer Störung ist zunächst zu erläutern, in welcher Weise planmäßig die vertragliche Leistung ausgeführt werden sollte. Anschließend ist zu begründen, welche Ursachen dafür verantwortlich sind, dass die vertragliche Leistung gar nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden kann bzw. konnte.

Zutreffende Einordnung der Verantwortungssphäre

Nachdem das Vorliegen einer Störung belegt ist, muss im Weiteren eine Zuordnung zu den Verantwortungssphären der Vertragsparteien erfolgen und begründet werden. Hierzu sind die verletzten vertraglichen Pflichten zu beschreiben, die als Ursache für die eingetretene Störung geltend gemacht werden.

Korrekte Anzeige einer Störung

Zusätzlich zum Beleg des tatsächlichen Vorliegens einer Störung und der Zuordnung der Störung zu den Verantwortungssphären der Vertragsparteien ist bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Mehrkosten oder auf Verlängerung der Bauzeit darzulegen, dass der Geschädigte seiner Hinweispflicht rechtzeitig nachgekommen ist. Das Vorliegen einer Störung ist nur in seltenen Fällen offenkundig, so dass auch nur dann auf eine entsprechende Anzeige verzichtet werden kann.

Der Gutachter vertritt an dieser Stelle die Auffassung, dass in der Regel die Anzeige einer Behinderung nie entfallen kann, da dem Störungsverursacher zwar das grundsätzliche Vorliegen einer Störung bekannt sein kann, jedoch nicht deren Ausmaß und deren Folgen. Eben diese Informationen sind im Zuge der Vertragsabwicklung jedoch eine notwendige Grundlage für die Entscheidungsfindung des Störungsverursachers bzw. desjenigen, der im jeweiligen Vertretungsverhältnis die Störung zu vertreten hat.

Besonders deutlich wird die hier vertretene Meinung am Beispiel von technischen Nachträgen. Die Ausführung beispielsweise einer geänderten Leistung kann, muss sich aber nicht auf die Ausführungsdauer eines Vorgangs bzw. auf den Bauablauf auswirken. Wenn ein Bauherr über ein Nachtragsangebot zu entscheiden hat, darf er im Sinne der so genannten Vollständigkeitsvermutung davon ausgehen, dass alle Umstände über die Ausführung der Nachtragsleistung umfassend beschrieben werden. Fehlt eine Anzeige der terminlichen Konsequenzen der Nachtragsleistung, darf der Bauherr davon ausgehen, dass keine Auswirkungen auf Ausführungsfristen und –termine vorhanden sind. Er wird sich auf dieser Grundlage für oder gegen ein Nachtragsangebot entscheiden. Zeigt der bauausführende Unternehmer erst nachträglich terminliche Auswirkungen an, muss hier grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese Anzeige nicht fristgerecht war und sich daher der Unternehmer die terminlichen Konsequenzen selbst anlasten muss. Bei Kenntnis der terminlichen Auswirkungen hätte sich der Bauherr anderenfalls u. U. gegen die Ausführung der Nachtragsleistungen entschieden.

Die hier anhand von technischen Nachträgen beschriebene Hinweispflicht auf die termingerechten Konsequenzen einer Störung gelten gleichermaßen für alle sonstigen Behinderungen und Unterbrechungen i. S. v. § 6 VOB/B.

Zeitliche Ausdehnung einer Störung

Weitere Grundlage für den korrekten Nachweis einer Störung ist die zutreffende und nachvollziehbare Ermittlung ihrer zeitlichen Ausdehnung. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die folgenden beiden Aspekte zu unterlegen:

- a) *Wann beginnt und wann endet eine Störung?*
- b) Welche terminlichen Konsequenzen ergeben sich für die geplanten Aktivitäten?

CEM Consultants® Prof. Wanninger + Comp. GmbH Silberhammerweg 59 13503 Berlin Tel. 030 / 43 67 34 78 Fax 030 / 43 67 34 79 E-Mail: mail@cemconsultants.de http://www.cemconsultants.de
